





X. 5<sup>m</sup> Q.

(3, 455)





Achte  
Circular - Verordnung  
die  
Ausfuhr des Getreides  
und Branntweins  
ingleichen  
das Brennen des letztern  
betreffend  
vom 8ten Jun. 1799.



1810

Verordnungen

1810

Verordnungen

und

Verordnungen

des

Landes

von dem Jahr 1810



**D**a die theils durch die vormaltge gesetzwidrige Fruchtausfuhr, theils durch andere Umstände veranlaßte Zehrung aller Getreidesorten noch einige Anordnungen nöthig macht; so wird, auf ausdrücklichen Befehl des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen: Gotha und Altenburg Herzogl. Durchlaucht, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

§. I.

Nach dem Beispiele mehrerer, theils benachbarter, theils anderer Lan-  
desherrschaften, wird hiermit alles Branntweinbrennen aus Getreide, von  
dem 24ten des gegenwärtigen Monats an, ohne einige Ausnahme verboten,  
und es haben daher an dem nurgedachten Tage alle Branntweinbrenner die  
Hüte oder Helme ihrer Blasen denjenigen Obrigkeiten abzuliefern, welchen an  
den Orten, wo ihre Brennerereyen sich befinden, die Erbgerichte zustehn.

Die Obrigkeiten nehmen hierauf diese Hüte oder Helme in gute sichere  
Verwahrung, und thun alsdann binnen den nächsten drey Tagen nach dem  
vorerwähnten Termine, von der geschehenen Befolgung dieser Vorschrift bey  
Herzoglicher Regierung berichtliche Anzeige, woben sie zugleich in Absicht ei-  
ner jeden der in ihrem Gerichtsbezirke dormalen befindlichen Branntweins-  
blasen bemerken: wie viel Getreide nach Gotthaischem Gemäße darin täglich  
gebrannt werden könne?

Hiernächst haben sowohl die Obrigkeiten, als die übrigen zur Aufsicht über  
die Beobachtung der Fruchtausfuhrgesetze bestellten Personen, von Zeit zu Zeit,  
und



und zwar unversehens, die Branntweimbrennereyen zu visitiren, und sich dadurch zu überzeugen, ob der gegenwärtigen Vorschrift gehörig nachgelebet werde.

In Ansehung der schriftsäßigen Branntweimbrenner wird, so lange das gegenwärtige Verboth dauert, den Erbgerichts: Obrigkeitten der Orte, wo sich ihre Brennereyen befinden, in allen die letztern betreffenden Angelegenheiten hierdurch Commission ertheilet.

Sobald die nächstbevorstehende Merndte geendigt seyn wird, werden Ihre Herzogliche Durchlaucht, nach vorher eingezogener genauer Erkundigung, und Erwägung aller zur Sache gehörigen Umstände, weiter in Ueberlegung ziehen, ob und in welcher Maasse es die allgemeine Landeswohlfahrt erlauben wolle, das Gewerbe des Branntweimbrennens in Dero hiesigen Landen wieder herzustellen, auch solches sodann öffentlich bekannt machen lassen.

Sollte bis dahin jemand sich unterfangen, entweder mit Aufsetzung eines andern Hutes oder Helmes auf seine schon vorhandene, oder wohl gar in einer erst neuangelegten Blase Branntwein aus Getreide zu brennen; so verfällt er für jedes Gotthaische Viertel Frucht, das die Blase in einem Tage consumiren kann, in fünf Achtel. Strafe, wovon der Denunciant einen Drittheil, und bey den Herzoglichen Aemtern der Beamte, von welchem die Untersuchung geführt worden ist, ebenfalls einen Drittheil erhält.

Beym zweyten Uebertretungsfalle verliert überdies noch der Contraventent auf seine Lebenszeit das Recht Branntwein zu brennen.

§. 2.

Ausfuhr  
des Brannt-  
weins.

Damit aber unterdessen kein Mangel an Branntwein im Lande entstehen möge; so wird vor der Hand alle Ausfuhr des im Lande gebrannten Branntweins, ohne Unterschied in welche Lande sie geht, bey den in der Circular-Berordnung vom 25ten April 1795. §. 2. enthaltenen Strafen, hiermit ausdrücklich verbothen.

§. 3.

Allgemeines  
Ausfuhrver-  
both der aus  
Getreide ge-  
machten Pro-  
ducte.

Bei eben diesen Strafen wird auch die Ausfuhr des Malzes, des Schroores, der Graupen, des Mehls, mit Einschluß des Graupenmehls, der Stärke, des Puders, und des aus Roggen und Gerste gebackenen Brodtes, insofern die Quantität des letztern über 16 Pfunde beträgt — die Ausfuhr gehe in welche Lande sie wolle — hiermit untersagt.

Dahin:



Dahingegen können Karroffeln, Erbsen, Bohnen und Linsen ferner in die Churfürstlich Sächsischen, Herzoglich Altenburg-Weimar-Eisenach- und Meiningerischen auch Fürstlich Schwarzburgischen Lande, so wie in das Erfürstliche Gebiet, gegen vorschristsmäßige obrigkeitliche Attestate des Selbstbedürfnisses, ausgefahren werden. In andere Lande aber ist auch die Ausfuhr dieser Artickel nicht erlaubt.

S. 4.

Gleichwie die obberührte Circular-Verordnung vom 25sten April 1795. in allen denjenigen Punkten noch ferner bey Kräften bleibt, welche weder durch die zulezt am 28sten des vorigen Monats erlassene, noch durch die gegenwärtige Verordnung aufgehoben sind; also ist vorzüglich dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was in jener Circular-Verordnung S. 3. wegen der Ausfuhr des Heues und Strohes, S. 5. wegen des Aufstaus der Früchte, S. 6. wegen der Fruchtfuhrleute, welche für die inländischen Märkte Früchte im Lande einkaufen, S. 9. wegen des zwischen den Landesunterthanen außer den Fruchtmärkten geschehenden Fruchtverkaufs, S. 11. wegen Legitimation der auf der Straße mit Frucht oder Brannwein sich befindenden Personen, und S. 12. wegen der Müller, welche Früchte abholen, oder Mahlguth überbringen, umständlich vorgeschrieben worden.

Einschränkung  
verschiedener  
Vorschriften  
der Circular-  
Verordnung  
vom 25sten  
April 1795.

Dagegen werden die Circular-Verordnungen vom 10ten December 1795. wie auch 1sten Jun. 25sten Jul. und 23sten Aug. 1796. um so mehr hierdurch aufgehoben, als alles, was davon noch jetzt gültig bleiben kann, der gegenwärtigen Verordnung bereits einverleibet ist.

S. 5.

Da zeitlich öfters Zweifel entstanden seyn mag: ob diejenigen Attestate, welche nach der Circular-Verordnung vom 25sten April 1795. in gewissen Fällen von den Schultheißen ausgestellt werden müssen, ohne Beydrückung des Gemeindefiegels gültig seyn können; so wird hierdurch verordnet: daß, zu desto mehrerer Sicherheit, bey diesen Attestaten allerdings von nun an das Gemeindefiegel erforderlich seyn, und daß also ein dergleichen ohne Beydrückung desselben ausgestelltes Zeugniß durchaus keine Gültigkeit weiter haben soll.

Attestate der  
Schultheißen.

S. 6.

Sollte jemand, in einzelnen besondern Fällen, zur Ausfuhr inländischen Gerreides und Brannweins, oder eines der oben S. 3. allgemein verbotenen Artickel, außerhalb der hiesigen Herzoglichen Lande Erlaubniß erhalten, so wird

Legitimation  
zur Ausfuhr  
außerhalb der  
hiesigen Lande  
er



er allezeit von der Herzoglichen Regierung selbst, durch ein unter deren Siegel und Unterschrift ausgestelltes, oder doch von ihr in dieser Maasse authorisirtes Attestat dazu legitimiret werden. Wer daher über einer solchen Ausfuhr betreten wird, und mit einem Herzoglichen Regierungs Attestate nicht versehen ist, der muß, er mag sonst einen Paß oder ein Attestat bey sich haben, welches er will, sofort angehalten und zur nächsten Obrigkeit gebracht werden.

S. 7.

Früchte und  
Branntwein,  
welche durch  
passiren.

In Ansehung des durch die hiesigen Lande passirenden fremden Getreides und Branntweins machen die zeitlich unter diesem Vorwande getriebenen großen Unterschleife eine weit mehrere Einschränkung nöthig, als diejenige war, welche in der obbemeldeten Circular-Verordnung vom 25sten April 1795. S. 13. enthalten ist. Es wird daher deshalb Nachstehendes verordnet:

Wenn jemand fremdes Getreide oder fremden Branntwein durch die hiesigen Lande durchführen will; so kann er entweder auf dem ersten inländischen Gränzorte einen dazu von der ausländischen Obrigkeit des Orts, wo die Ladung geschehen ist, ausgestellten, sowohl die Sorte und Quantität des bey sich habenden Getreides oder Branntweins, als auch denjenigen ausländischen Ort, wohin das eine oder der andere bestimmt ist, ganz genau enthaltenden, nicht über acht Tage alten Paß vorzeigen, oder er ist solches nicht im Stande. Im erstern Falle hat der Schultzeiß des inländischen Gränzorts auf diesem Passe selbst, mittelst seiner Unterschrift und unter Bedruckung des Gemeindegiegsels, zu bemerken, daß der Fuhrmann mit dem in dem Passe benannten Getreide oder Branntwein in das Land gekommen sey, und auf dem an den Ort seiner Bestimmung führenden Wege weiter fahren werde; im zweyten Falle aber — wenn nemlich der Fuhrmann gar keinen Paß von der Obrigkeit des Orts, wo er geladen hat, aufweisen kann, oder wenn dieser Paß nicht ganz genau die Sorte und Quantität des Getreides oder Branntweins, welche er bey sich hat, oder doch nicht den ausländischen Ort enthält, wohin das eine oder der andere gehen soll, oder wenn der Paß älter als acht Tage ist — muß der Schultzeiß des inländischen Gränzorts den Fuhrmann sofort anhalten, und ihn zu derjenigen Obrigkeit bringen, welcher an diesem Orte die Erbgerichte zustehen; worauf sodann die letztere die Sache zu untersuchen, und nach Befinden demselben entweder einen ordentlichen, alle jene Umstände in sich fassenden Paß auszustellen, oder bey sich ergebendem Zweifel ungesäumten Bericht an die Herzogliche Regierung zu erstatten hat.

Wenn nun der Früchtfuhrmann, nach sogleich richtig befundenem, oder durch die Obrigkeit berichtigten Passe, seinen Weg weiter forsetzt, so muß er  
ferner



ferner auch in einem jeden inländischen Orte, den er weiter passirt, bis er vöslig zum Lande hinauskommt, bey dem Schultzeißen sich melden, und sich unter dem Paß, nebst Vordruckung des Gemeindefiegels, bezeugen lassen, daß er mit dem in demselben nahmhafft gemachten Getreide oder Branntwein durch den gedachten Ort passirt sey, um seinen Weg ferner nach dem Orte seiner Bestimmung fortzusetzen. Thut ein Fuhrmann dieses nicht, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von den zur Aufsicht bestellten Personen angehalten, der nächsten Obrigkeit ausgeliefert, und bey der letztern, ohne daß ihm weiter zu fahren erlaubet werden kann, die Sache gehörig untersucht, auch wohl, nach Verhältniß der Umstände, sodann erst Bericht an die Herzogliche Regierung erstattet wird.

\* \*      \* \*      \* \*

Die gegenwärtige Verordnung ist auf das schleunigste von den sämmtlichen Unterobrigkeiten zu publiciren, als wozu ihnen in Ansehung der in ihrem Gerichtsbezirke wohnhaften Schriftfähigen hiermit Commission ertheilet wird. Uebrigens haben sowohl dieselben, als die zur Aufsicht wegen der Frucht- und Branntweinausfuhr angestellten Personen über ihre genaueste Befolgung sträcklich zu halten. Friedenstein, den 8ten Jun. 1799.

Herzogl. Sächs. Canzley das.







Ma 1698

VD 18

ULB Halle 3  
005 406 390



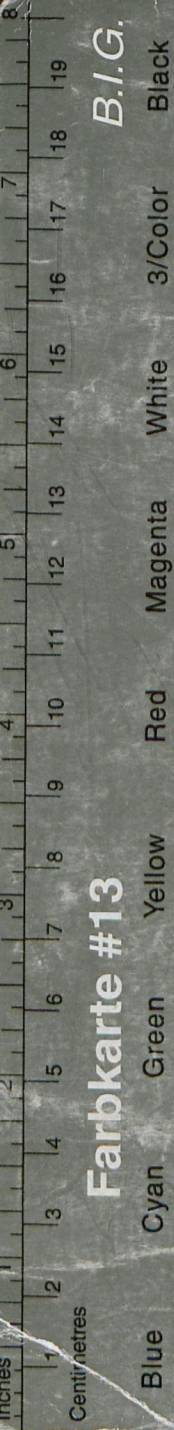
m. c.











Achte  
 Ministerial-Verordnung  
 die  
 den Verkauf des Getreides  
 und Branntweins  
 in gleichen  
 Verhältnissen des letztern  
 betreffend  
 vom 8ten Jun. 1799.

